



## **ZIVILRECHTLICHE MASSNAHMEN**

### **Verlassen der Wohnung**

Das Gesetz sieht vor, dass jede Person berechtigt ist, die eheliche Wohnung zu verlassen, wenn Gewalt gegenüber ihr und/oder ihren Kindern ausgeübt wird oder wenn ihr Leben, ihre psychische oder körperliche Gesundheit oder das Wohl der Familie ernstlich gefährdet sind. Sie hat selbstverständlich auch das Recht, ihre Kinder mitzunehmen, sofern dies in deren Interesse ist. Man kann ihr in einem allfälligen Trennungs- oder Scheidungsprozess nicht vorwerfen, gegangen zu sein.

### **Gewaltschutzmassnahmen (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen)**

Zum Schutz der Opfer können folgende Schutzmassnahmen gesprochen werden: Bei Persönlichkeitsverletzungen durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ausserhalb und innerhalb von familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen können Unterlassungsansprüche, wie Annäherungs-, Quartier- und Kontaktverbote (auch bei Stalking), die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung und eine Übertragung des Mietverhältnisses verfügt werden. Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die eine Wegweisung umgehend verfügen kann. Das Gewaltschutzgesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

### **Polizeiliche Wegweisung und Rückkehrverbot im Kanton Freiburg (Art. 16 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg)**

Die Kantonspolizei kann mit Einverständnis der Gerichtspolizei Personen, von denen für andere eine Gefahr ausgeht, aus der gemeinsamen Wohnung/dem Haus und der unmittelbaren Umgebung für höchstens 10 Tage weg weisen. Sie kann gefährliche Personen während maximal 24 Stunden in vorläufig festnehmen.

### **Eheschutzmassnahmen**

Bei Gewalt in der Ehe kann die gewaltbetroffene Person beim Bezirksgerichtspräsidium Eheschutzmassnahmen beantragen, am besten mit Unterstützung einer Anwältin/eines Anwalts. Dieser Antrag ist einfach und setzt keine Strafklage voraus. Die Schutzmassnahmen regeln diverse Fragen wie die Dauer der Trennung, die Zuteilung der Benutzung der Familienwohnung, die Obhut über die Kinder, die Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen und eventuell Fernhaltungsmassnahmen.

### **Trennung oder Scheidung**

Das Opfer hat das Recht, beim Gericht die Scheidung zu verlangen. Sofern der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht mit einer Scheidung einverstanden ist, muss eine Trennungszeit von 2 Jahre eingehalten werden, bevor die Scheidung einseitig verlangt werden kann. Ausnahmefall: wenn die erlittene Gewalt vom Gericht als genügend wichtiger Grund für eine sofortige Auflösung der Ehe betrachtet wird.



**Achtung!** Migrantinnen, deren Aufenthalt an den Verbleib beim Ehegatten gekoppelt ist, können bei einer Trennung ihr Aufenthaltsrecht gefährden. In diesen Fällen empfiehlt sich eine juristische Beratung.

### **Sozialhilfe**

Die Bundesverfassung garantiert: "Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind." Dies bedeutet, dass misshandelte Frauen, die sich trennen oder scheiden, sofern nötig, finanzielle Hilfe für sich und ihre Kinder bekommen können.

### **Opferhilfegesetz (OHG)**

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sieht für jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden ist, besondere Hilfe vor. Die kantonalen Beratungsstellen für Opferhilfe sind beauftragt, dafür zu sorgen, dass Opfer soziale, psychologische, juristische und materielle Hilfe erhalten.

**Mehr Informationen bezüglich der Trennung (Eheschutzmassnahmen) und Scheidung finden Sie im Kapitel « Eheprobleme » des Familienordners.**

### **Nützliche Adressen:**

#### **OHG- Beratungsstelle für Frauen**

Postfach 1400  
1701 Fribourg  
026 322 22 02  
E-mail: [info@sf-lavi.ch](mailto:info@sf-lavi.ch)

#### **Opferberatungsstelle Kinder und Jugendliche Männer**

#### **Opfer von Verkehrsunfällen**

Postfach 29  
1705 Freiburg  
Tel. 026 305 15 80  
Fax 026 305 15 89  
E-Mail: [lavi-ohg@fr.ch](mailto:lavi-ohg@fr.ch)

**Der Sozialdienst Ihres Wohnorts kann Sie an die entsprechende Fachstelle weiter verweisen**

#### **CENTRE DE CONTACT SUISSES-IMMIGRES CCSI**

Hilfe, Orientierung und Unterstützung für ausländische Personen  
Bd de Pérolles 91  
1700 Fribourg  
026/424.2125

**Freiburger Anwaltsverband**, Liste der Mitglieder unter der Adresse: [www.oaf.ch/](http://www.oaf.ch/)